

## Festsetzung des Bemessungsmaßstabes

Gemäß § 13 der Nds. Feldes- und Förderabgabenverordnung (NFördAVO) vom 11.12.2012 wird der Bemessungsmaßstab (BMMSt) vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) aufgrund des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Grenzübergangspreises ermittelt und festgesetzt.

Der BMMSt wird nach § 13 Abs. 1 bis zum 30. Juni eines Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum festgesetzt und steht Ihnen somit ab dem 01. Juli im Online-System des LBEG (VAS) zur Verfügung. Sie können den Wert ab diesem Zeitpunkt nutzen; eine Abgabe der Förderabgabeerklärung für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum ist wie bisher auch ab dem 01. August im VAS möglich.

Für die Voranmeldungen wird gem. § 13 Abs. 2 und 3 am 10. Tag des auf den Voranmeldezeitraum folgenden Monats der BMMSt im VAS eingepflegt und steht somit ab dem 11. Tag im System zur Verfügung und kann von Ihnen genutzt werden. Die Abgabe der Voranmeldung im VAS ist frühestens ab dem 15. des Monats möglich.

Sind zum Zeitpunkt der Festsetzung des BMMSt die Grenzübergangspreise noch nicht vollständig veröffentlicht, so wird der BMMSt für diesen Voranmeldezeitraum auf Grundlage der für die letzten 3 Monate veröffentlichten Werte vorläufig festgesetzt.

Die berichtigte Festsetzung aufgrund der veröffentlichten 3 Quartalswerte erfolgt zeitgleich mit der Festsetzung des BMMSt für den darauffolgenden Voranmeldezeitraum, wiederum zum 10. des Monats. In diesem Fall werden somit zwei BMMSte in einem Voranmeldezeitraum ermittelt und im VAS zur Verfügung gestellt.

Bei einem abweichenden BMMSt haben Sie innerhalb von 2 Wochen eine korrigierte Voranmeldung abzugeben und ggf. zeitgleich einen Nachzahlungsbetrag zu entrichten. Eine errechnete Überzahlung wird Ihnen erstattet.

Eine gesonderte Bekanntgabe für die einzelnen Voranmeldezeiträume oder den jeweiligen Erhebungszeitraum wird seitens des LBEG nicht erfolgen. Das oben beschriebene Verfahren wird in die Nutzungshinweise zum Web-Client des VAS aufgenommen.